Bezirksamt Mitte von Berlin Datum: **11.05.2020**
Ordnung, Personal und Finanzen Tel.: **32200**

Bezirksamtsvorlage Nr. 1117
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 19.05.2020

1. **Gegenstand der Vorlage:**

   Ergänzung der Festlegungen des Bezirksamtes zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Bezirk Mitte vom Juni 2015 im Hinblick auf Schankvorgärten

2. **Berichterstatter/in:**

   Bezirksbürgermeister von Dassel

3. **Beschlussentwurf:**

   I. Das Bezirksamt beschließt:

   Die Festlegungen des BA Mitte von Berlin zu Sondernutzungen im Bezirk vom 09.06.2015 werden unter § 7 „Schankvorgärten“ wie folgt ergänzt:

   1. Es wird ein neuer Absatz (1) eingefügt, der wie folgt lautet:
      „Schankvorgärten sind nur zulässig vor Ladenlokalen, die ausschließlich als Gaststätten i.S.d. § 1 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 des Gaststättengesetzes betrieben werden.
      Vor Mischbetrieben (erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Gaststätten in Verbindung mit Einzelhandel) sind Schankvorgärten nur zulässig, wenn es sich um Bäckereien, Fleischereien und Feinkostläden handelt.
      Nicht zulässig sind Schankvorgärten, wenn in dem Betrieb ein Warensortiment feilgeboten wird, das (zumindest in Teilen) dem eines herkömmlichen Supermarktes entspricht.“
   2. Die übrigen Absätze folgen der obigen Einfügung entsprechend der neuen Nummerierung, so dass die bisherige Nummer (1) zur Ziffer (2) wird, die Ziffer (2) wird zur Ziffer (3) usw.

   II. Eine Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung ist nicht erforderlich.

   III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Weiterbildung, Kultur, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen beauftragt.

   IV. Veröffentlichung: ja

   V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein
   a) Personalrat: nein

b) Frauenvertretung: nein
c) Schwerbehindertenvertretung: nein
d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

4. **Begründung:**

Die bisherigen Ermessensvorschriften der Festlegungen des Bezirksamtes Mitte im Umgang mit der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen sind im Hinblick auf Erfahrungen aus der Praxis und aktueller Rechtsprechung zu Spätis (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 23.08.2019 zum Az. VG 4 L 216.19 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 21.01.2020 zum Az. OVG 1 S 80.19) ergänzungsbedürftig.
Bislang gibt es keine Handhabe zur Regelung für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Mischbetriebe und/oder Einzelhandelsläden, die bisher auch in den Genuss von Sondernutzungserlaubnissen kommen. Diese stellen in der Regel einen erheblichen Störfaktor dar. Anders als in Gastronomiebetrieben gibt es regelmäßig im Ladeninneren keine Verzehrmöglichkeiten mit Sitzgelegenheiten für eine Vielzahl von Personen. Erst durch die Schankvorgärten versammeln sich daher vor diesen Betrieben viele Kund*innen. Diese sorgen – meist zu Nachtruhezeiten – für Lärmbelästigungen oder sonstigen Störungen, da die Betriebe im Gegensatz zur Gastronomie grundsätzlich keine Toiletten vorhalten und ihre Waren viel günstiger verkaufen, so dass sich dort häufig ein „Partypublikum“ trifft. Dieses verursacht Störungen im Umfeld, die ohne einen solchen Schankvorgarten gar nicht erst entstehen würden.
Mithin ist seit der letzten verbindlichen Ermessensfestlegung – insbesondere auch im Zusammenhang mit der Entwicklung des urbanen Gebarens an den zahlreichen touristischen Hotspots im Bezirk – der ordnungsrechtliche Handlungsbedarf (für das Straßen- und Grünflächen-, das Umwelt- und das Ordnungsamt), um die mit der Sondernutzung verbundenen einhergehenden Missständen im Nachhinein begegnen zu können, drastisch gestiegen. Mit der vorliegenden Änderung möchte das Bezirksamt der liberalen Regelung des § 11 Abs. 1 BerlStrG einheitliche Ermessensvorschriften vorgeben, um die Nutzungskonflikte im Vorfeld zu regulieren.
Hinweis:
Diese Regelung gilt für Neuanträge oder Verlängerungsanträge, bestehende Sondernutzungserlaubnisse genießen Bestandsschutz bis zu einer eventuell anstehenden Verlängerung.

5. **Rechtsgrundlage:**

§ 11 Abs. 1 BerlStrG

6. **Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung**

1. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

   Es entfallen für einige Mischbetriebe die Einnahmen aus der Sondernutzungserlaubnisgebühr im unteren fünfstelligen Bereich, dafür entfallen aber auch häufige Kontrollen, die an anderer Stelle sinnvoller eingesetzt werden können.

2. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

   keine

7. **<u>Gleichstellungsrelevante Auswirkungen:</u>**

   keine

8. **<u>Behindertenrelevante Auswirkungen:</u>**

   keine

9. **<u>Integrationsrelevante Auswirkungen:</u>**

   keine

10. **<u>Sozialraumrelevante Auswirkungen:</u>**

    Die Regelung trifft eine Entscheidung zugunsten einer Befriedung von widerstreitenden Nutzungsinteressen zugunsten von Anwohnerinnen und stärkt das klassische Gastronomiegewerbe.

11. **<u>Mitzeichnung(en):</u>**

Bezirksbürgermeister von Dassel